
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	03.10.2018
Husein, Timur	Weitergabe an BA:	09.10.2018
Fraktion der CDU	Fälligkeit (Eingang BVV):	23.10.2018
	Fristverlängerung:	
Antwort von:	Erledigt:	30.10.2018
Abt. Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales		

Kosten für die Unterbringung der früheren Besetzer der Gerhart-Hauptmann-Schule - Teil 2

Ihre schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Bezug nehmend auf die SA/227/V: Sind vor dem Jahr 2018 Kosten für den Bezirk bzgl. der Unterbringung, Verpflegung etc. der früheren Besetzer der Gerhart-Hauptmann-Schule entstanden und wenn ja, in welcher Höhe?

2. Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für den Bezirk bzgl. der Unterbringung, Verpflegung etc. der früheren Besetzer der Gerhart-Hauptmann-Schule?

Wenn damit die SA/237/V gemeint ist:

Gemäß Bericht der Bezirksstadträtin für Finanzen, Umwelt, Kultur und Weiterbildung an den Hauptausschuss (14. Sitzung am 29.09.2017) belaufen sich die finanziellen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Besetzung der Schule auf insgesamt 4.940.430 €.

Vgl. hierzu auch <https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/fuenf-millionen-euro-kostet-also-die-besetzung-der-hauptmann-schule>

3. Bezug nehmend auf die SA/227/V: Zahlt das Bezirksamt weiterhin die Kosten?

4. Wenn ja, warum?

Wenn damit die SA/237/V gemeint ist:

Das Bezirksamt zahlt die Kosten in Höhe von insgesamt ca. 60.000 €, die nach dem freiwilligen Auszug und friedlichen Ende der Besetzung auf der Grundlage der Übernahme der Verantwortung bis hin zur Klärung des Status der betreffenden Geflüchteten entstanden sind, in und nach Abstimmung mit bzw. zwischen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nunmehr bis einschließlich November 2018, um eine geordnete Überweisung an die nunmehr zuständigen Bezirksämter sicherzustellen.

Die Entscheidung über den vorübergehenden Status der Geflüchteten (Duldung durch Aufnahme in das Verfahren vor der Härtefallkommission) wurde nach Abstimmung mit bzw. zwischen

der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Oktober getroffen. Damit ist der Weg frei für eine geordnete Überleitung der betreffenden Personen an die nunmehr zuständigen Bezirksämter.

Bei der Überleitung von Klienten zwischen Bezirksämtern im Bereich Soziales und AsylbLG sind die „Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII“ (AV Zust Soz) zu beachten, derzufolge bei Aktenabgaben die Leistungen einschließlich des Folgemonats durch den abgebenden Bezirk erbracht werden müssen.

5. Wenn nein, warum nicht bzw. wer zahlt die Kosten?

Siehe Frage 4.

6. Bezug nehmend auf die SA/227/V: Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung bzgl. der Kostenerstattung?

Von einem Verfahren zur Kostenerstattung wird abgesehen, da es keine Aussicht auf Erfolg hat.

7. Bezug nehmend auf die SA/227/V: Welches ist die genaue Rechtsgrundlage, d.h. Angabe der Paragraphen des ASOG?

Wenn damit die SA/237/V gemeint ist:

Die Unterbringung wohnungsloser Menschen erfolgt auf der Grundlage des „Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben“ (ZustKat Ord) als Anlage des „Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin“ (ASOG), Nummer 19 „Sozialwesen“ Absatz (1):

„Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Sozialwesens: (1) die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit nicht das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 1) oder die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist;“

Mit freundlichen Grüßen

Knut Mildner- Spindler